

§ 14 Stmk. SS Geschäftsordnung

Stmk. SS - Steiermärkisches Seniorinnen- und Seniorengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.02.2020

Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Sie hat insbesondere zu regeln

- die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- die Gründe für die Beendigung der Funktion,
- die Einberufung der Sitzungen und
- die Beschlussfassungen.

In Kraft seit 01.04.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at